

Vorstand Beschlossen am 23. April 2013, Inkrafttreten am 23. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Vorstand	2
Kapitel 2: Beschlussfassung	4
Kapitel 3: Präsidium	6
Kapitel 4: Geschäftsleitung	6
Kapitel 5: Allgemeine Bestimmungen	7



Kapitel 1: Vorstand

Art. 1 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1 Der Vorstand regelt seine Kompetenzen und Zuständigkeiten in diesem Geschäftsreglement gemäss Art. 9 Abs. 7 der Statuten der Piratenpartei Schweiz (StPPS).

Art. 2 Kompetenzdelegation

- 1 Dem Gesamtvorstand vorbehalten bleibt
- a. den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds oder Mitgliedsorganistaion an das Piratengericht gemäss Art 5 StPPS;
 - b. die Beauftragung oder Anstellung von Personen gemäss Art. 17bis und 17ter;
 - c. den Antrag auf Aberkennung oder Ausschluss einer kantonalen Sektion beim Piratengericht oder Piratenversammlung gemäss Art. 21 Abs. StPPS.
- 2 Dem Präsidium delegiert werden
- a. die Parolenfassung zu nationalen Abstimmungen und Empfehlungen zu Wahlen auf Bundes- und internationaler Ebene gemäss Art. 13bis Abs 1 StPPS;
 - b. den Entscheid über den Beitritt zu anderen Vereinen gemäss Art. 13bis Abs. 1 lit. c StPPS.
- 3 Der Geschäftsleitung delegiert werden
- a. die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsaufnahmen gemäss Art. 4 Abs. 4 StPPS;
 - b. die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Piratenversammlungen gemäss Art 8. Abs. 3 StPPS und Art. 3 Abs. 2 FIO;
 - c. die Benennung des designierten Vorsitzenden der Piratenversammlung gemäss Art. 14 Abs. 4 StPPS;
 - d. die Durchführung der Urabstimmung und der Publikation ihrer Resultate gemäss Art. 15 Abs. 6, 10 und 11 StPPS und UAO;
 - e. die Anerkennung kantonalen Sektionen gemäss Art 20. Abs. 1 StPPS;
 - f. die Gründung von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe zu kommunizieren und die Mitglieder den Sektionen zuzuweisen gemäss Art. 24 Abs. 3 und 5 StPPS.
- 4 Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelnen Personen oder einzelnen Organen zuweisen.



- 5 Die Gründung, Besetzung und Regulierung von Arbeitsgruppen gem. Art. 12 StPPS sowie die Ernennung, Regulierung und Entlassung von Beauftragten steht beiden Organen des Vorstandes innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu.

Art. 3 Vorsitz

- 1 Der Präsident leitet den Vorstand. Er leitet die Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.
- 2 Die Voten aller Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Gewicht. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Der Vorsitzende kann sich in seinen Aufgaben durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Art. 4 Vertretung des Vorsitzes

- 1 Der Geschäftsleiter ist der Stellvertreter des Vorsitzenden und vertritt diesen bei Abwesenheit.
- 2 Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in dessen Aufgaben.

Art. 5 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben gemäss diesem Reglement und der Beschlussfassung der Organe, denen sie angehören. Verzögerungen und Nichtausführen sind dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden.
- 2 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zuteilen.

Art. 6 Vertretung der Partei

- 1 Im Namen der Partei, des Vorstandes oder eines seiner Organe getätigte politische Aussagen müssen durch Beschlüsse der Piratenversammlung, des Vorstandes oder eines seiner Organe gedeckt sein.
- 2 Gemäss Art. 9bis Abs. 3 ist jegliche politische Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit im Namen der Partei, die nicht durch die Beschlusslage gedeckt ist, durch den Präsidenten zu genehmigen.

Art. 7 Finanzkompetenz

- 1 Finanzgeschäfte, welche ausserhalb des Budgets fallen, müssen einstimmig vom gesamten Vorstand abgeseget werden.
- 2 Der Schatzmeister ist finanziell voll handlungsfähig und darf Zahlungen autonom ausführen.
- 3 Die Geschäftsleitung kann einzelne Budgetposten an andere Organe delegieren.



Art. 8 Unterschriftsberechtigung

- 1 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Geschäftsleiter und der Schatzmeister.
- 2 In den Gremien kann die Unterschriftsberechtigung fallweise mit spezifiziertem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

Art. 9 Ausstand

- 1 Bei Geschäften gemäss Art. 5 und Art. 16 StPPS, die eine bestimmte Person betreffen, tritt diese Person, sowie alle Mitglieder des Vorstandes, die mit der Person im ersten oder zweiten Grade verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sind, in Ausstand.
- 2 Bei allen Geschäften gemäss Art 21 StPPS treten alle Personen in den Ausstand, die sich im Vorstand der betroffenen Gebietspartei befinden.
- 3 Mitglieder des Vorstandes können, unter Angaben einer Begründung, in den Ausstand treten.
- 4 Wer in den Ausstand getreten ist, nimmt nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zum Geschäft teil.

Art. 10 Konsultationsrecht

- 1 Gremiums. Das Konsultationsrecht gemäss Art. 9 Abs. 6 StPPS hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Wird das Konsultationsrecht per Beschluss in Anspruch genommen, wird der beanstandete Beschluss sistiert, bis das Geschäft durch den Gesamtvorstand behandelt wurde.

Kapitel 2: Beschlussfassung

Art. 11 Allgemeine Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativem Mehr gefasst. Andersweitig definierte Mehrheiten sind gültig.
- 2 Der Beschluss von Berichten, Klagen, Ermahnungen, Antrag auf Ausschluss und grossen Finanzangelegenheiten erfordert das absolute Mehr aller Mitglieder des Vorstandes.
- 3 Es werden nur Beschlüsse gefasst, die ordentlich traktandiert wurden.
- 4 Im Beisein aller Mitglieder können Geschäfte sofort nachtraktandiert werden.



Art. 12 Abwesenheit

- 1 Abwesende Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Ist ein Mitglied des Vorstandes mehr als 7 Tage nicht in der Lage, an Online-Sitzungen teilzunehmen, so hat es sich abzumelden.
- 3 Ist ein Mitglied des Vorstandes innerhalb von 5 Tagen nicht per Email, Telefon oder vergleichbaren Kommunikationskanälen erreichbar, gilt es als abwesend bis es erneut Kontakt aufnimmt.

Art. 13 Antragsrecht

- 1 Der Vorstand behandelt grundsätzlich nur Anträge für die nicht eines der beiden Organe zuständig ist, ausser das zuständige Organ traktandiert das Geschäft explizit.
- 2 Wird von einem der beidem Gremien beschlossen, das Konsultationsrecht wahrzunehmen, ist dieses Geschäft automatisch an den Vorstand beantragt.
- 3 Anträge für die der Vorstand selbst zuständig ist, können von zwei Mitgliedern des Vorstandes eingereicht werden.
- 4 Die Anträge an den Gesamtvorstand müssen hier eingereicht werden: <https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-board/issues>.
- 5 Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Sitzung eingereicht werden.

Art. 14 Sitzungen

- 1 Die Sitzung muss mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Datum bekannt gegeben werden.
- 2 Mit der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, die nicht gemäss Art. 12 abwesende sind, kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.
- 3 Die Online-Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich, können aber in begründeten Fällen für einzelne Geschäfte geschlossen werden.
- 4 Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht.
- 5 Einzelnen Gästen kann durch den Vorsitzenden der Sitzung das Wort erteilt werden.

Art. 15 Zirkularbeschluss

- 2 Per Zirkularbeschluss können keine Anträge aus dem Konsultationsrecht behandelt werden.
- 3 Ein Zirkularbeschluss wird per Email gefasst.
- 4 Ein Zirkularbeschluss hat eine Laufzeit von 48 Stunden.



5 Der Zirkularbeschluss kommt zu Stande, wenn keine Diskussion verlangt wird.

Art. 16 Fragen von Mitgliedern

1 Am Ende der Sitzung können direkte Fragen an den Vorstand gestellt werden.

2 Fragen der Mitglieder sollen im Bereich des Aufgabenfeldes des Vorstandes liegen.

3 Der Vorstand kann Fragen unbeantwortet lassen.

Art. 17 Protokollierung

1 Der Aktuar führt und publiziert das Protokoll.

2 Es werden alle Beschlüsse protokolliert. Beschlüsse von nicht öffentlichen Geschäften werden nicht publiziert.

3 Fällt der Grund zur Nichtöffentlichkeit eines Geschäfts weg, ist das Protokoll zu diesem Geschäft zu publizieren.

4 Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In Ausnahmen ist auch ein reines Beschlussprotokoll zulässig.

Kapitel 3: Präsidium

Art. 18 Anwendbarkeit

2 Ist im Kapitel 3 nichts anderes bestimmt, so sind die Regelungen der Kapitel 1 und 2 anwendbar.

Art. 19 Beschlussfassung

1 Jeder Pirat kann Anträge an das Präsidium stellen unter: <https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-presidium/issues>

2 Die Sitzungen finden, wenn nicht anders vereinbart, jeden Dienstag um 21:00 im Mumble statt.

Art. 20 Vertretungsregelungen

Kapitel 4: Geschäftsleitung

Art. 21 Anwendbarkeit

2 Ist im Kapitel 4 nichts anderes bestimmt, so sind die Regelungen der Kapitel 1 und 2 anwendbar.



Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Jeder Pirat kann Anträge an die Geschäftsleitung stellen unter: <https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-direction/issues>
- 2 Die Sitzungen finden, wenn nicht anders vereinbart, jeden Donnerstag um 21:00 im Mumble statt.

Art. 23 Vertretungsregelungen

- 1 Der Geschäftsleiter wird bei Abwesenheit durch den Registrar vertreten.
- 2 Der Registrar wird bei Abwesenheit durch den Schatzmeister vertreten.
- 3 Der Schatzmeister wird bei Abwesenheit durch den Aktuar vertreten.
- 4 Der Aktuar wird bei Abwesenheit durch den Koordinator vertreten.
- 5 Der Koordinator wird bei Abwesenheit durch den Geschäftsleiter vertreten.

Kapitel 5: Allgemeine Bestimmungen**Art. 24 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Geschäftsreglement gilt für den ganzen Vorstand.
- 2 Die Bestimmungen des Kapitels 4 sind nur auf das Präsidium anwendbar.
- 3 Die Bestimmungen des Kapitels 3 sind nur auf die Geschäftsleitung anwendbar.

Art. 25 Änderungen und Inkrafttreten

- 1 Dieses des Geschäftsreglements tritt per sofort nach dessen Verabschiedung in Kraft.
- 2 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft, wenn nicht anders definiert.
- 3 Änderungen an diesem des Geschäftsreglements sind sieben Tage im Voraus bekannt zu geben.
- 4 Die Änderung an Kapitel 1, 2 und 5 des Geschäftsreglements erfordert das Zweidrittelmehr aller Mitglieder des Vorstandes.
- 5 Das Präsidium kann die Bestimmungen des Kapitel 3 selbstständig mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ändern.
- 6 Die Geschäftsleitung kann die Bestimmungen des Kapitel 4 selbstständig mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ändern.

